

Bericht

über die Erstellung des
Jahresrechnung mit Vermögensübersicht
zum

31. Dezember 2023

des

**Bundesverband für selbständige
Wissensarbeit e.V.**

Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. AUFTRAG	1
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES ERSTELLUNGS-AUFTRAGS	2
C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	3
-. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
-. Jahresrechnung mit Vermögensübersicht	4
D. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG	4

ENTWURF

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023	1
Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	2
Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023	3
Kontennachweis zur Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	5

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 1 Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Erstellungsbericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

A. AUFTRAG

Herr Carlos Miguel Frischmuth in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender des

Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V. , Berlin

- nachfolgend kurz "Verein" genannt -

hat die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, (RSM GmbH) beauftragt, die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht des Vereins zum 31. Dezember 2023 auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte zu erstellen. Wir führen den Auftrag als diesbezügliche Gesamtrechtsnachfolgerin der RSM GmbH aus.

Eine Prüfung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Bei der Durchführung unseres Auftrags haben wir die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (Stand 03.2021)) beachtet. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES ERSTELLUNGS-AUFTRAGS

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise des Vereins für das zum 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung und die Aufstellung des Inventars und der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Vereins liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Der Auftrag zur Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht umfasste die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unsere Arbeiten haben wir – mit Unterbrechungen - in der Zeit vom Mai bis zum 14. August 2024 durchgeführt.

Alle zur Auftragsdurchführung von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsleitung sowie den benannten Mitarbeitern erteilt.

Der Vorstand des Vereins hat uns in berufsüblicher Form schriftlich die Vollständigkeit der uns vorgelegten Bücher und Schriften bestätigt.

C. FESTSTELLUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

-. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

-. Jahresabschluss

Wir haben die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Vereins und der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Bei der Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht wurden die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Vereins beachtet. Von den Erleichterungsvorschriften hat der Verein weitgehend Gebrauch gemacht.

D. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Arbeiten haben wir die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 2) dem Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V. folgende Bescheinigung erteilt:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An den Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V., Berlin:

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung - des Bundesverbands für selbständige Wissensarbeit e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Vereins liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 14. August 2024

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Gunnar Angermann
Steuerberater

ANLAGEN

VERMÖGENSÜBERSICHT

**Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V.
Berlin**

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			VEREINSVERMÖGEN		
Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Ergebnisvorträge		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.989,00	4.204,00	Ergebnisvortrag allgemein	38.455,74	31.023,00
			II. Jahresergebnis	28.242,35	7.432,74
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	5.793,74	9.415,07			
II. Kasse, Bank	56.915,35	24.836,67			
	<u>66.698,09</u>	<u>38.455,74</u>		<u>66.698,09</u>	<u>38.455,74</u>

Berlin, den 14. August 2024

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V.
Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral) Nicht abzehbare Ausgaben		1.479,47	2.746,64
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>1.479,47</u>	<u>2.746,64</u>
B. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		195.000,00	187.500,00
2. Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen	130.382,68-		147.213,90-
3. Abschreibungen Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.165,00-		5.739,50-
4. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>35.689,44-</u>		<u>29.930,50-</u>
		168.237,12-	182.883,90-
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen		0,00	70,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>26.762,88</u>	<u>4.686,10</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>26.762,88</u>	<u>4.686,10</u>
C. JAHRESERGEBNIS		<u>28.242,35</u>	<u>7.432,74</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023**Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V.**
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		3.989,00	4.204,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
746	Forderungen USt-Vorauszahlungen		5.793,74	9.415,07
	Kasse, Bank			
945	HypoVereinsbank 23444577		56.915,35	24.836,67
	Summe Aktiva		<u>66.698,09</u>	<u>38.455,74</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023**Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V.
Berlin**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ergebnisvortrag allgemein			
1080	Ergebnisvortrag allgemein		38.455,74	31.023,00
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		28.242,35	7.432,74
	Summe Passiva		<u>66.698,09</u>	<u>38.455,74</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3850	Nicht abziehb. Ausgaben	0,00		4,50-
3853	Gewerbesteuer	716,70		1.364,90
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	39,77		72,24
3855	Körperschaftsteuer	<u>723,00</u>		<u>1.314,00</u>
			1.479,47	2.746,64
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE				
Einnahmen aus Umsatzerlösen				
8030	Mitgliedsbeiträge 19% USt		195.000,00	187.500,00
Ausgaben für bezogene Leistungen				
8200	Aufwendungen für bezogene Leistungen		130.382,68-	147.213,90-
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
8240	Abschreibungen auf Sachanlagen		2.165,00-	5.739,50-
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
8302	Miete, Pacht	0,00		1.250,00-
8310	Bürobedarf	452,82-		0,00
8311	Zeitschriften, Bücher	0,00		16,71-
8312	Porto	61,42-		66,26-
8313	Telefon/Internet	1.546,82-		1.994,86-
8314	Nebenkosten des Geldverkehrs	206,57-		228,41-
8318	Beiträge	8.348,70-		8.797,32-
8320	Sonstige Abgaben	18,70		101,32-
8321	sonstige betriebliche Aufwendungen	277,27-		830,82-
8334	Bewirtungskosten (abzugsfähig)	7.279,85-		5.430,36-
8335	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	3.119,96-		2.327,30-
8336	Reisekosten	473,89-		58,88-
8340	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	657,18-		0,00
8374	Rechts- und Beratungskosten	10.717,26-		7.136,56-
8375	Buchführungskosten	<u>2.566,40-</u>		<u>1.691,70-</u>
			35.689,44-	29.930,50-
Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen				
8420	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	70,00
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		28.242,35	7.432,74

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.